

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Auf Grund der Umsetzung der „PädagogInnenbildung NEU“ im Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, durch BGBl. I Nr. 124/2013 (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) werden damit korrespondierend in zahlreichen Verordnungen Anpassungen nötig.

Folgende Verordnungen werden mit der gegenständlichen Verordnung geändert:

1. Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung;
2. Hochschul-Studienbeitragsverordnung;
3. Hochschul-Zeitverordnung;
4. Verordnung über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhangs zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen;
5. Hochschul-Curriculaverordnung 2013;
6. Hochschul-Evaluierungsverordnung.

Im Jahr 2010 wurde § 65a HG mit der Novelle BGBl. I Nr. 47/2010 geschaffen, der Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien vor Inkrafttreten des HG die Möglichkeit einräumt, den „Bachelor of Education (BEd)“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung zu erlangen. Die näheren Regelungen dieser hochschulischen Nachqualifizierung wurden durch die Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung ausgestaltet. Durch die HG-Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 erfolgte im Bereich der hochschulischen Nachqualifizierung eine Erweiterung der Anerkennungsmöglichkeiten als Bachelorarbeit um Hausarbeiten und andere wissenschaftliche Arbeiten. Weiters enthält die gegenständliche Verordnung Verweise auf die bereits außer Kraft gesetzte Hochschul-Curriculaverordnung, HCV, BGBl. II Nr. 495/2006, die durch die Hochschul-Curriculaverordnung 2013, HCV 2013, BGBl. II Nr. 335/2013, ersetzt wurde. Daher erfolgt eine entsprechende Änderung der Durchführungsverordnung.

Gemäß § 69 Abs. 4 HG sind die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages durch das zuständige Regierungsmitglied durch Verordnung festzulegen. Auf Grund des Entfalles der Nachfrist bei der Inskription in § 69 Abs. 2 und des Entfalles der Gliederung in Studienabschnitte durch die HG-Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 wird die damit korrespondierende Regelung zur Ermittlung der beitragsfreien Zeit in der Hochschul-Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 245/2007, obsolet und kann entfallen.

Die Umsetzung der „PädagogInnenbildung NEU“ ist gekennzeichnet von einem intensiven Kooperationsgedanken zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Diese Kooperation soll im Bereich gemeinsamer Curricula und der gemeinsamen Planung und Durchführung von Studienangeboten Niederschlag finden. Um gemeinsam eingerichtete Studien führen zu können, ist es nötig, auch die Einteilung des Studienjahres aufeinander abzustimmen. Für die Universitäten regelt § 52 des UG 2002, dass das Studienjahr am 1. Oktober beginnt und am 30. September des folgenden Jahres endet. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungszeit zu erlassen. Für die Pädagogischen Hochschulen sind gemäß § 36 Abs. 2 HG die näheren Bestimmungen über das Studienjahr, die Lehrveranstaltungszeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds und im Rahmen einer allfälligen Ermächtigung durch die Studienkommission festzulegen. Die derzeitigen Regelungen in der Hochschul-Zeitverordnung, BGBl. II Nr. 202/2007, sind vor allem hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Semesterferien sehr eng gefasst und sollen im Hinblick auf Kooperationen mit den Universitäten flexibler gestaltet werden können.

§ 46 Abs. 3 HG enthält die Ermächtigung an das zuständige Regierungsmitglied, die Gestaltung der Zeugnisse durch Verordnung festzulegen. Unter „Zeugnissen“ sind sowohl die Zeugnisse im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Modulen als auch die studienabschließenden Zeugnisse zu verstehen. § 60 Abs. 2 HG enthält die Ermächtigung an das zuständige Regierungsmitglied, die näheren Bestimmungen über die Form des Anhangs zum Diplom (Diploma Supplement) durch Verordnung festzulegen. Beides wurde in der Verordnung über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhangs zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen, BGBl. II Nr. 204/2007, umgesetzt. Durch die Implementierung von fach einschlägigen Studien ergänzenden Studien (§ 38a HG) und Masterstudien zur Erlangung eines

Lehramtes (§ 38 Abs. 2b) sowie Bachelor- und Masterstudien in allgemeinen Berufsfeldern im Rahmen der „PädagogInnenbildung NEU“ werden auch hier formale Anpassungen in der Durchführungsverordnung notwendig. Der Anhang zum Diplom (Anlage 2) besteht aus einem Formular, das in dieser Form von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Um eine bestmögliche Transparenz zu gewährleisten, ist es notwendig, dass das Formular in der vorliegenden Form in sämtlichen europäischen Staaten verwendet wird und dass die Datenfelder europaweit gleich lauten, weshalb kleinere Modifikationen vorgenommen werden.

Die Regelungen zur Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule finden sich in § 3 Z 4 und § 7 der Hochschul-Evaluierungsverordnung, HEV, BGBl. II Nr. 214/2009. Da die Umstellung auf die neuen Lehramtsstudien an den einzelnen Pädagogischen Hochschulen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (längstens jedoch bis zum Studienjahr 2016/2017) erfolgt bzw. erfolgen kann, soll der individuelle zeitliche Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule erhöht werden. Den Pädagogischen Hochschulen wird damit die Möglichkeit gegeben, individuell festzulegen, zu welchem Zeitpunkt eine Evaluierung (der gesamten Pädagogischen Hochschule) den größtmöglichen Nutzen bringt. Um die Ergebnisse für die Vorbereitung auf die Einführung der neuen Masterstudien nutzen zu können, ist die erstmalige Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule bis 1. Oktober 2017 durchzuführen. Im Zuge der Umstellung auf die „PädagogInnenbildung NEU“ sieht das HG eine verpflichtende Kooperation der Pädagogischen Hochschulen mit Universitäten im Bereich der Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes (Allgemeinbildung) vor. Gemäß den Gepflogenheiten des tertiären Bildungssektors soll daher die Auswahl der Expertinnen und Experten gemäß den Qualitätsvorgaben der HEV durch die Pädagogischen Hochschulen selbst und nicht mehr durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister erfolgen.

Abschließend wird im Rahmen der gegenständlichen Sammelnovelle eine notwendige redaktionelle Anpassung in der Hochschul-Curriculaverordnung 2013, BGBl. II Nr. 335/2013, vorgenommen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es bestehen keine Besonderheiten im Normsetzungsverfahren.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung):

Zu Z 1 (§ 2 Z 3)

Bei der Begriffsbestimmung der „einschlägigen Veröffentlichungen“ im Kompetenzportfolio für die Anerkennung auf den Lehrgang (§ 5 Abs. 1 Z 7) wird der Verweis hinsichtlich der Studienfachbereiche zur „neuen“ HCV 2013 gesetzt. Der Kreis der Publikationen im Kompetenzportfolio wird in Umsetzung des § 65a HG idgF um Hausarbeiten und sonstige wissenschaftliche Arbeiten, die nicht bereits als Bachelorarbeit anerkannt wurden, erweitert.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Hinsichtlich der (curricularen) Regelung der Bachelorarbeit erfolgt der Verweis auf § 5 HCV 2013.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Die Aufzählung wird iSd § 65a HG um Hausarbeiten und andere wissenschaftliche Arbeiten erweitert, da deren Anerkennung auf die Bachelorarbeit im Falle der Gleichwertigkeit mit Bachelorarbeiten an Pädagogischen Hochschulen möglich ist.

Zu Z 4 (Inkrafttreten):

Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Zu Artikel 2 (Änderung der Hochschul-Studienbeitragsverordnung):

Zu Z 1 (§ 1a Abs. 3 und 4):

Abs. 3, der zur Ermittlung der beitragsfreien Zeit auf Studienabschnitte und Nachfristen Bedacht nimmt, entfällt auf Grund des Wegfalles der gesetzlichen Grundlage. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Zu Z 2 (§ 3):

Hinsichtlich der zweckgebundenen Verwendung von Studienbeiträgen erfolgt ein Verweis auf die entsprechende Norm im neuen BHG 2013.

Zu Z 3 (Inkrafttreten):

Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung der Hochschul-Zeitverordnung):**Zu Z 1, 2 und 3 (§ 2 sowie § 3 Abs. 1 Z 4 und 7):**

Die derzeitige Regelung der Semesterferien an Pädagogischen Hochschulen (1 Woche, fixe Termine im Februar) erscheint im Hinblick auf die Ermöglichung gemeinsam eingerichteter Lehramtsstudien bzw. von Kooperationen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zu restriktiv. Dies betrifft u.a. die Einteilung des Studienjahres und die Erstellung gleichlautender Curricula. Die Studienkommission wird daher ermächtigt, den Beginn und die Dauer der Semesterferien (mit Einschränkung auf den Monat Februar) selbst festzulegen. Die Studienkommission hat dabei folgende Rahmenvorgaben einzuhalten: die grundsätzliche Dauer der Semesterferien zwischen drei und fünf Wochen und deren wesentliche Lage im Februar. Die Einteilung des Studienjahres wird an die universitären Regelungen angeglichen; künftig sind die Semesterferien in das Wintersemester integriert und die Hauptferien Teil des Sommersemesters.

Zu Z 4 (Inkrafttreten):

Die Änderungen treten mit 1. Oktober 2015 (Beginn des Studienjahres 2015/2016) in Kraft.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhangs zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen):**Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Z 9):**

Studienabschließende Zeugnisse werden künftig auch für die mit der HG-Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 gesetzlich verankerten facheinschlägige Studien ergänzenden Studien zur Erlangung eines Lehramtes (§ 38a HG) ausgestellt.

Studienabschließende Zeugnisse werden inhaltlich an die neue Bachelor- und Masterstruktur angepasst (§ 2 Abs. 2 Z 9).

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3 Z 5):

Die Bezeichnungen der Modul –und Lehrveranstaltungsarten im Klammerausdruck werden an § 4 Abs. 2 HCV 2013 angeglichen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3):

Die Regelungen bei Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ hinsichtlich des Anhangs zum Diplom (Diploma Supplement) und der Abschrift der Studiendaten („Transcript of Records“) finden auch bei Verleihung des entsprechenden Mastergrades bei Lehramtsstudien Anwendung.

Zu Z 5 (Inkrafttreten):

Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Zu Anlage 2:

Es werden redaktionelle Anpassungen im Rahmenformular für den Anhang zum Diplom vorgenommen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Hochschul-Curriculaverordnung 2013):**Zu Z 1 (§ 15 Abs. 2):**

Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurden facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Berufsbildung nicht in die Übergangsbestimmung des § 15 Abs. 2 aufgenommen, was nunmehr behoben wird.

Zu Z 2 (Inkrafttreten):

Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Zu Artikel 6 (Änderung der Hochschul-Evaluierungsverordnung):**Zu Z 1 (§ 3 Z 4):**

Der Zeithorizont zur Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule gemäß § 7 durch externe Expertinnen und Experten wird flexibler gestaltet. Der zeitliche Abstand für die Veranlassung (der Evaluierung) durch das Rektorat wird auf maximal sieben Jahren erhöht, kürzere Intervalle sind je nach Zweckmäßigkeit möglich. Die erstmalige Evaluierung muss bis 1. Oktober 2017 durchgeführt werden, um die Ergebnisse dieser Evaluierung für die Vorbereitung auf die Einführung der neuen Masterstudien (zur Erlangung eines Lehramtes) nützen zu können.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):

Die Auswahl der Expertinnen und Experten zur Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule obliegt nicht mehr der Bundesministerin für Bildung und Frauen, sondern erfolgt direkt an den einzelnen Hochschulstandorten.

Zu Z 3:

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014.

Zu Z 4 (Inkrafttreten):

Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.